

## Checkliste - Überprüfung der Biosicherheit (Stallhaltung, Auslaufhaltung) nach VwV Früherkennungsprogramm ASP

**Betriebsbezeichnung:** .....

**Name des Tierhalters/Verfügungsberechtigten nach der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) <sup>1)</sup>:**

.....

Adresse:

.....

**Registrier-Nr. nach § 26 Absatz 2 ViehVerkV:**

Adresse der Betriebsstätte (Standort der Schweine), sofern von o.g. Adresse abweichend:

.....  
Weitere gesonderte Betriebsabteilungen unter der o.g. Registrier-Nr. (Bezeichnung/ Standort; einzeln auflühren):

.....

.....

Die Kontrolle des Gesamtbestandes unter der o.g. Betriebsnummer wurde durchgeführt

Am ..... durch ..... im Beisein von .....

		In Ordnung		Maßnahme
		ja	nein	
<b>1.</b>	<b>Dokumentation/ Identifikation:</b>			
1.1	Kennzeichnung nach der Viehverkehrsverordnung			
1.2	Zugangsmeldungen nach § 40 ViehVerkV			
1.3	Stichtagsmeldung			
1.4	Bestandregister nach der Viehverkehrsverordnung			
1.4.1	Weitergehende Bestandsdokumentation:			
1.4.1.1	tägl. Todesfälle <i>mit zusätzlicher Altersangabe*</i> nach Anlage 2 SchHaltHygV <sup>2)</sup>			
1.4.1.2	<i>Zusätzliche Betriebsregisterführung für gesonderte Betriebsabteilungen* nach 1.4.1.1</i>			
1.4.2	Ergebnisse der tierärztlichen Bestandsbetreuung/Untersuchungsbefunde eingetragen und ohne besondere Befunde			
<b>2.</b>	<b>Verfütterungsverbot von Küchen- und Speiseresten nach § 2a SchwPestV <sup>3)</sup></b>			

\* zusätzliche Maßnahmen i.R. des Früherkennungsprogramms

		In Ordnung		Maßnahme	
		ja	nein		
<b>3.</b>	<b>Haltung der Schweine nach Anlage.....SchHaltHygV</b>				
<b>Allgemein</b>	Getrennte Beförderung von Zucht- und Nutzschweinen sowie Schlachtschweinen				
	Betriebseigene Kontrollen und Hygienemaßnahmen				
	Tierärztliche Bestandsbetreuung, Untersuchungsintervalle, Besuchsprotokolle				
	Besondere Untersuchungen bei Todesfällen, gehäuften Kümmerern, fieberhaften Erkrankungen nach § 8 oder § 9 Absatz 2 SchHaltHygV veranlasst				
	Dokumentation Belegdatum, Eber, Umrauschen, lebende, aufgezo- gene Ferkel				
	Untersuchung durch den Tierarzt bei Umrauschen >20 %, Aborte >2,5%				
	Futter, Einstreu vor Wildschweinen geschützt gelagert				
<b>A1</b>	<b>Bauliches</b>	Allgemeinzustand, Schild mit Betretungsverbot, Schweine können nicht entweichen			
	<b>Betriebsablauf</b>	Betriebsfremde Personen, Beleuchtung, Reini- gung/Desinfektion Schuhwerk, Abfluss			
<b>A2</b>	<b>Bauliches</b>	Reinigung/Desinfektion + Schadnagerbekämpfung in Räumen + Einrichtung möglich			
		Ein- und Ausgänge mit Vorrichtung zur Reini- gung/Desinfektion des Schuhwerks			
		Vorrichtung zur Reinigung/Desinfektion der Ställe, Räder von Fahrzeugen, befestigte Einrichtung zur Reinigung/Desinfektion von Transportfahrzeugen			
		Umkleideraum, Futterlager, befestigte Verladeein- richtung, Kadaverlagerung			
		<i>Sicherung von Futtersilos, Verladebereich Geräte- lager vor Wildschweinekontakt*</i>			
	<b>Betriebsablauf Reinigung/ Desinfektion</b>	Betriebsfremde Personen, Beleuchtung, Reini- gung/Desinfektion Schuhwerk, Abfluss			
		Zutritt betriebsfremder Personen nur mit Einweg- kleidung oder betriebseigener Schutzkleidung			
		Dokumentation Todesfälle, Saugferkelverluste, Aborte, Totgeburten			
		Gerätschaften + Verladeplatz nach jeder Ein- und Ausstallung			
		Freigewordener Stall, Einrichtung vor Wiederbele- gung			
		Betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Ab- schluss von Tiertransporten			
		Von verschiedenen Betrieben genutzte Gerätschaf- ten im abgebenden Betrieb			
		Freiwerdende Buchten, Kadaverlagerung, Schutz- kleidung			
Schadlose Entsorgung anfallender Flüssigkeiten					
<b>Schadnager- bekämpfung</b>	Ordnungsgemäße Durchführung durch Tierbesitzer sichergestellt				

\* zusätzliche Maßnahmen i.R. des Früherkennungsprogramms

			In Ordnung		Maßnahme
			ja	nein	
	<b>Dung/ Gülle</b>	Dunglagerung mindestens 3 Wochen, Güllelagerung mindestens 8 Woche, alternativ bodennahe Ausbringung auf betriebseigener Fläche od. betriebseigene Kläranlage od. andere technische Anlage (z.B. Biogasanlage)			
<b>A3</b>	<b>Bauliches</b>	Untergliederung in Stallabteilungen (räumlich abgegrenzter Teil)			
		Getrennte Haltung von Zucht- u. Mastschweinen			
		Getrennte Haltung von übrigem Vieh			
		Einfriedung mit Toren			
		Betriebseigene befestigte Verladeeinrichtung außerhalb des Stalles			
		Umkleideraum; Handwaschbecken, Reinigung/Desinfektion, Wasseranschluss u. Abfluss für Schuhreinigung; getrennte Aufbewahrung von Straßenkleidung			
		Stallzugang nur über Umkleideraum			
		Lagerkapazität für Dung/ Gülle von 8 Wochen.			
		Ggf. Isolierstall; mindestens 3 Wochen. Aufenthaltsdauer, alternativ Durchführung im Zulieferbetrieb; weitere Ausnahmen zulässig			
		ausschließlich betriebseigene Verwendung von Gerätschaften im Isolierstall			
	<b>Ein-/ Ausstallung</b>	Transport nur in zuvor Reinigung/Desinfektion von Fahrzeugen			
		Betriebsfremde Personen betreten Stallbereich nicht			
		Schweine können nicht vom Transportfahrzeug zurücklaufen			
	<b>Betriebsablauf</b>	Kein unbefugter Personen- und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände			
Absonderung im Isolierstall im Bestandsregister dokumentieren					
<b>3a</b>	<b>Auslaufhaltung ergänzend zu Anlagen 1-3</b>				
	<b>Bauliches</b>	Anzeige der Auslaufhaltung vor Beginn der Tätigkeit			
		Einfriedung nach näherer Anweisung der zust. Behörde, Entweichen der Tiere sicher verhindert			
		Schweine können keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe/ Wildschweinen bekommen			
		Schild: „Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten,“			
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung (Nummern 1 bis 3 bzw. 3a)</b>				
Die Biosicherheit entspricht den Anforderungen					
Die Biosicherheit entspricht <b>nicht</b> den Anforderungen:					
Folgende Maßnahmen sind umgehend durchzuführen:					
Folgende Mängel sind bis zum .....zu beheben:					

\* zusätzliche Maßnahmen i.R. des Früherkennungsprogramms

		In Ordnung		Maßnahme
		ja	nein	
<b>5</b>	<b>Ergänzende Biosicherheitsmaßnahmen nach Artikel 15 der RL 2002/60/EG <sup>4)</sup> im Falle der Festlegung des gefährdeten Gebietes:</b>			
5.1	<b>Absonderung</b> aller Schweine in ihren normalen Stallungen oder einem anderen Ort, welcher Isolierung von Wildschweinen ermöglicht (siehe § 14d Absatz 4 Nummer 2 SchwPestV) i.V.m. der EU-ASF-Strategie in Form der Aufstallung			
5.2	Angemessene Desinfektions-/ Entwesungsmaßnahmen beim Betreten/Verlassen der Schweineställe (siehe § 14d Absatz 4 Nummer 3 SchwPestV)			
5.3	Hygienemaßnahmen von Personen mit Wildschweinekontakt (siehe § 14d Absatz 5 Nummer 2 SchwPestV)			
5.4	Untersuchung aller verendeten od. kranken Schweine (siehe § 14d Absatz 4 Nummer 1 Buchst. b) i.V.m. Nummer 4 SchwPestV)			
5.5	Verbringungsverbot von Wildschweineteilen, verendeten Wildschweinen und kontaminiertem Material/ Ausrüstung in Schweinehaltungen (siehe § 14 d Absatz 5 Nummer 3 Buchstabe b) u. § 14d Absatz 5 Nummer 4 SchwPestV)			
<b>6</b>	Reinigung/Desinfektion von Transportfahrzeugen von Schweinen und Tierischen Nebenprodukten (z.B. Fremdgülle in Biogasanlage) nach <b>§ 2b SchwPestV</b> (u.a. Dokumentationsverpflichtung)			
<b>7</b>	Verfütterungs- bzw. Verwendungsverbot von aus dem gefährdeten Gebiet gewonnenem Gras, Heu und Stroh nach <b>§ 14 d Absatz 5 Nummer 5 SchwPestV</b>			
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung (Nummern 1 bis 7)</b>			
	Die Biosicherheit entspricht den Anforderungen			
	Die Biosicherheit entspricht <b>nicht</b> den Anforderungen:			
	Folgende Maßnahmen sind umgehend durchzuführen:			
	Folgende Mängel sind bis zum .....zu beheben:			

Datum: .....

Unterschrift Tierhalter:

Unterschrift zuständige Behörde:

- 1 *Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)*
- 2 *Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)*
- 3 *Schweinepest-Verordnung (SchwPestV)*
- 4 *Richtlinie (EG) 2002/66/EG des Rates vom 27.Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderungen der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest (ABl.L 192 vom 20.07.2002, S. 27)*

\* zusätzliche Maßnahmen i.R. des Früherkennungsprogramms